

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Band:** 83 (1986)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Entscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem Gebiet des Vormundschaftswesens und der Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche erörtert und instruiert worden.

Infolge des anhaltenden Interesses der Gemeinden an diesem Kurs wird er im Winterhalbjahr in zweiter Auflage stattfinden. JKag

---

## ENTSCHEIDE

---

### Keine Strafe ohne Gesetz

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Eine Busse wegen der Duldung Jugendlicher unter 16 Jahren in einem Spiellokal, die auf Grund einer regierungsrätlichen Verordnung verhängt worden ist, welche über den Rahmen des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes hinausgeht, wird vom Bundesgericht aufgehoben, wenn es deswegen angerufen wird. Die Bestimmung jenes Rahmens ist eine wesentliche Aufgabe der Gerichtspraxis.

Der Grundsatz, wonach keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage verhängt werden darf, folgt aus Art. 4 der Bundesverfassung (BV) und ist in den Art. 1 des eidg. Strafgesetzbuches übernommen worden. Geht es um die Anwendung eidgenössischen Strafrechts, so kann eine Verletzung jenes Grundsatzes nur mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht gerügt werden. Muss eine Missachtung des genannten Grundsatzes jedoch bei der Anwendung kantonalen Strafrechts beanstandet werden, so führt der Weg zum Bundesgericht über die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verstosses gegen Art. 4 BV (Bundesgerichtsentscheid BGE 103 Ia 96, Erwägung 4 mit Hinweisen). Dabei ist zu beachten, dass der Freiheitsentzug als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit einer klaren Grundlage in einem formellen Gesetz bedarf (BGE 99 Ia 269, Erw. 5; vgl. auch 64 I 375, E. 5; 63 I 330, E. 2; 90 I 39, E. 4 und 5). Für andere Strafen genügt nach der Bundesgerichtspraxis eine Verordnung, die sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz hält (BGE 96 I 29, E. 4a mit Hinweisen; vgl. 64 I 375, E. 5). Ein Neuüberdenken dieses Rahmens könnte sich nun anbahnen.

Eine materiell, d. h. inhaltlich hinreichende gesetzliche Grundlage vermag die Verordnung nur herzugeben, wenn sie die Schranken wahrt, die ihrem Regelungsbereich insbesondere durch die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Hierarchie der rechtlichen Normen gesetzt sind. Dieser nunmehr vom Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) formulierten Folgerung fügt es bei, auch auf der Normstufe der Verordnung müssten die Merkmale strafbaren Verhaltens und dessen Folgen im Zeitpunkt seiner Ausführung bestimmt und für jedermann klar erkennbar gewesen sein.

Diese Bemerkung machte das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Hinweis auf ältere Entscheide. In diesen hatte es festgehalten, es sei im Verwaltungsrecht unnötig, dass das formelle Gesetz den Verordnungsgeber ausdrücklich ermächtige, Strafandrohungen zum Durchsetzen von Geboten und Verboten zu erlassen. Die Befugnis der Behörde, solche Normen aufzustellen, enthalte – wenn eine abweichende Anordnung fehle – die Kompetenz, Strafen für das Übertreten dieser Vorschriften anzudrohen (BGE 63 I 330, E. 2 mit Hinweisen; vgl. 64 I 375, E. 5). Das Bundesgericht liess derzeitig freilich noch offen, ob diese Rechtsprechung auf Grund der neueren Praxis zur Delegation gesetzgebender Gewalt an die Exekutive neu durchdacht werden müsse. Im Falle, der ihm vorlag, hatte der Gesetzgeber das vom Regierungsrate des Kantons Aargau unter Strafe gestellte Verhalten nämlich gar nicht verbieten wollen.

### Benützungsverbot und Betretungsverbot sind zweierlei

Es ging um § 19 der aargauischen Verordnung zum kantonalen Wirtschaftsgesetz. Der Paragraph verbietet Jugendlichen unter 16 Jahren den Aufenthalt in Spiellokalen. Eine Lokalinhaberin wehrte sich gegen eine Busse von 100 Franken, die ihr wegen Duldens solchen Aufenthalts auferlegt worden war. Es ergab sich aber vor Bundesgericht, dass § 49bis des Wirtschaftsgesetzes, die Grundlage des Ordnungsparagraphen, Jugendlichen unter 16 Jahren nur das Spielen an Geldspielautomaten untersagt und den Anschlag dieser Ordnung am Lokaleingang verlangt. Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte des Gesetzes (das die Geldspielautomaten auf einen pro Lokal beschränkt) sowie das anzuschlagende Spielverbot für solche Jugendliche bei derartigen Automaten vertrugen sich jedoch nicht mit einem Betretungsverbot für weniger als Sechzehnjährige. Wäre ihnen der Zutritt zum Lokal schlechthin verwehrt, verlöre der Hinweis, wonach sie die Geldspielautomaten nicht benützen dürften, jeden Sinn. Eine mit der Verordnung zu schliessende Gesetzeslücke lag nicht vor. Das Gesetz gibt unter 16 Jahre alten den Besuch von Spiellokalen frei, schliesst sie aber von der Benützung der Geldspielautomaten aus. Das mit der Strafe durchgesetzte generelle Betretungsverbot von § 19 der Verordnung hielt somit vor dem Gesetz nicht stand, verletzte den Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz» und veranlasste das Bundesgericht, das kantonale Bussenurteil aufzuheben.

Bei dieser Gelegenheit erinnerte das Bundesgericht an die treffliche Umschreibung, die es schon 1901 jenem Grundsatz (in BGE 27, Seite 339, E. 1) gegeben hatte: Er ist verletzt, «wenn ein Bürger wegen einer Handlung, die im Gesetze überhaupt nicht als strafbar bezeichnet ist, strafrechtlich verfolgt wird, oder wenn eine Handlung, deretwegen ein Bürger strafrechtlich verfolgt wird, zwar in einem Gesetz mit Strafe bedroht ist, dieses Gesetz selber aber nicht als rechtsbeständig angesehen werden kann, oder endlich, wenn der Richter eine Handlung unter ein Strafgesetz subsumiert, die darunter auch bei weitestgehender Auslegung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht subsumiert werden kann». (Urteil vom 16.4.1986) R. B.